



Bundesgeschäftsstelle

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 16. GE 9. 89
Datum: 20. APR. 1989
Verteilt 20.4.89

Wien, 1989 04 19

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird:

H. Hayer

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage überreichen wir Ihnen 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme des Wirtschaftsforum der Führungskräfte zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfas-
sungsgesetz geändert wird.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Dr. Johannes Hahn
Geschäftsführer

Beilagen

1031 Wien, Lothringerstraße 12, Tel. 0222/73 79 68, 72 65 10, FS 131717, Fax 0222/711 35/292
Bankverbindung: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nummer 34-51036/00; DVR: 0046809





Bundesgeschäftsstelle

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zl 31.400/59-V/3/89

Wien, 1989 04 14

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Zu den mit obigem Schreiben übermittelten Entwürfen möchten wir zunächst festhalten, daß wir gegen den Entwurf zum Entgeltfortzahlungsgesetz keine Einwendungen erheben.

Zu dem das Arbeitsverfassungsgesetz betreffenden Entwurf dürfen wir folgendes feststellen:

Zu Z. 2 (§ 31):

Die hier vorgesehene Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen bei rechtlicher Verselbständigung von Betriebsteilen wäre in mehrfacher Hinsicht einzuschränken. Zunächst wäre eine Befristung der Weitergeltung - etwa analog § 62 b - zu fordern. Aus in die gleiche Richtung zielenden Überlegungen wäre eine Weitergeltung für Betriebsteile, in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist, nicht vorzusehen.

Ein Problem stellen auch auf kollektivvertraglicher Ermächtigung beruhende Betriebsvereinbarungen dar, wenn der Betriebsteil nach der Verselbständigung einem anderen Kollektivvertrag unterliegt. Für diese Fälle müßte die Weitergeltung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schließlich sollte auch sichergestellt werden, daß die Regelung nicht rückwirkend zur Anwendung kommt.

Zu Z. 10 (§ 114):

Als Voraussetzung für eine Kompetenzübertragung wird in Abs 2 ua eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns festgelegt.

1031 Wien, Lothringerstraße 12, Tel. 0222/73 79 68, 72 65 10, FS 131717, Fax 0222/711 35/292
Bankverbindung: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nummer 34-51036/00; DVR: 0046809



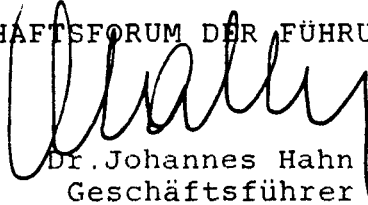
- 2 -

Daß eine solche nur "erfolgt", halten wir jedoch nicht für ausreichend, um schon von der Berechtigung zu einer Kompetenzübertragung ausgehen zu können. Es wäre vielmehr der Gesetzestext so zu formulieren, daß es sich um Angelegenheiten handeln muß, in denen seitens der Konzernleitung konkrete Maßnahmen gesetzt, insbesondere Konzernrichtlinien erlassen werden, die eine einheitliche Vorgangsweise sicherstellen sollen.

Ferner wäre es zweckmäßig, in den Erläuterungen klarzustellen, daß sich die Ausübung von Befugnissen durch die Arbeitsgemeinschaft jedenfalls nur auf Unternehmen erstrecken kann, deren Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) eine Kompetenzübertragung vorgenommen hat (unabhängig von der Zahl der im Konzern sonst erfolgter Kompetenzübertragungen).

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



Dr. Johannes Hahn
Geschäftsführer